



AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 8

15. Jahrgang

Stralsund, 19.08.2005

Inhalt

Seite

Bekanntmachung
der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 18. September 2005 2

Jahresabschluss 2004
Bekanntmachung
der Terra-Sund Projektierungs- und
Bauträgersgesellschaft mbh
Stralsund 4

Informationen 4

- Schiedsstellen
in der Hansestadt Stralsund

Impressum 4



**Bekanntmachung der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 18. September 2005**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl

für die Wahlbezirke der Gemeinde

Hansestadt Stralsund

wird in der Zeit vom

Datum
29. August 2005
(20. Tag vor der Wahl)

bis

Datum
02. September 2005
(16. Tag vor der Wahl)

– während der Öffnungszeiten –

Montag	von 8:00 Uhr	bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr	bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr	bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr	bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr	bis 13:00 Uhr

in Stralsund, Dielenhaus, Mühlenstr. 3

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am

Datum
2. September 2005
(16. Tag vor der Wahl)

bis

13:00 Uhr

bei der Gemeindebehörde

Anschrift

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Dielenhaus, Mühlenstr. 3
Postfach 2145
18408 Stralsund

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum
28. August 2005
(21. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis

15 Stralsund – Nordvorpommern – Rügen
(Nr. und Name)

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 15. August 2005 in einen anderen Wahlbezirk

(34. Tag vor der Wahl)

- innerhalb der Gemeinde,
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung

(bis zum

Datum
28. August 2005

)

(21. Tag vor der Wahl)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung

(bis zum

Datum
2. September 2005

) versäumt hat,

(16. Tag vor der Wahl)

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

Datum
16. September 2005

18.00 Uhr,

(2. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Stralsund, 29. Juli 2005

Die Gemeindebehörde

gez. Lastovka

Jahresabschluss 2004
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung
der Terra-Sund Projektierungs- und
Bauträgergesellschaft mbH Stralsund

- I. Der Jahresabschluss der Terra-Sund Projektierungs- und Bau-trägergesellschaft mbH, Stralsund, wurde durch die Domus Nordrevision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Schwerin, geprüft und am 31. August 2004 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Gesellschaft ist bilanziell überschuldet. Zur Beseitigung der Überschuldung hat der Gesellschafter ein Darlehen in Höhe von Tsd. € 255,6 zur Verfügung gestellt; die vollständige Valutierung ist erfolgt. Das Gesellschafterdarlehen ist mit einem Rangrücktritt und einem bedingten Forderungsverzicht ausgestattet; die Anforderungen des § 39 InsO sind erfüllt.“

Schwerin, den 31. August 2004
Domus Nordrevision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Schwerin
gez. Kobarg
Wirtschaftsprüfer

- II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 27. Mai 2005 dazu folgendes festgestellt:

„Anliegend wird der Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.06.2004 in zweifacher Ausfertigung übersandt. Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach kursorischer Prüfung frei (§ 16 Abs. 3 KPG).“

Schwerin, den 27. Mai 2005

gez. Dr. Hempel
Landesrechnungshof M-V

- III. Die Gesellschafterversammlung der Terra-Sund Projektierungs- und Bau-trägergesellschaft mbH Stralsund hat am 14.06.2005 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gesellschafter nimmt den Prüfungsbericht der DOMUS Nordrevision GmbH zur Kenntnis. Bemerkungen ergeben sich nicht.
2. Der Jahresabschluss vom 01.07.2003 – 30.06.2004 wird in der vom Geschäftsführer aufgestellten Form nach kursorischer Prüfung durch den Landesrechnungshof festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 4.169,09 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Dem Geschäftsführer, Herrn Dieter Vetter, wird für das Geschäftsjahr 2003/2004 Entlastung erteilt.

- IV. Der Jahresabschluss zum 30. Juni 2004 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage (Mo, Mi, Do, Fr von 9:00 bis 13:00 Uhr und Di von 9:00 bis 18:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Zimmer 505, öffentlich ausgelegt.

Die Geschäftsführung
gez. Vetter

Stralsund, den 28.07.2005

INFORMATIONEN

Schiedsstellen in der Hansestadt Stralsund

Auf Grundlage der Satzung vom 31.01.2002 über die Schiedsstellen in der Hansestadt Stralsund und des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. Sept. 1990 i.d.F. vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 63) sind gewählte Schiedsfrauen und Schiedsmänner auf Antrag bereit zu verhandeln

- in Fällen von Nachbarschaftsstreitigkeiten,
- in **kleineren** Fällen von Privateklagedelikten im Strafrecht: (s.g. Sühneversuch) bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung, Sachbeschädigung
- in **Schlichtungsverfahren** in einfachen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, **außer**: Arbeitsrecht, Familien- oder Kindschaftssachen.

Schiedsstelle Nord

(Altstadt, Kniepervorstadt, Knieper-Nord, Knieper-West)

Schiedsperson: Edith Becker (Tel. 39 38 59)
Dr. Karin Weigert (Tel. 38 40 25)

West

(Knieper West II u. III, Grünhufe, Langendorfer Berg)

Die Schiedsstelle ist nicht mehr besetzt.
Bürgerinnen wenden sich im Bedarfsfall an die Schiedsper-sonen der Schiedsstellen Nord oder Süd.

Süd

(Tribseer Vorstadt, Lüssower Berg, Franken Vorstadt, Stadtgebiet Süd)

Schiedsperson: Jutta Schwebke (Tel. 27 80 88)
Joachim Grahl (Tel. 29 37 92)

Was kostet das?

mind. 11 € max. 36 € plus Auslagen gem. Kostenordnung

Vertraulichkeit?

Die Schiedsperson unterliegt der Verschwiegenheitspflicht!

Aufsicht?

Die Tätigkeit der Schiedsperson im Schlichtungsverfahren unterliegt der Aufsicht des Direktors des Amtsgerichts.

Es stehen in den Gebieten örtliche Beratungsräume zur Verfügung, in jedem Fall bei Bedarf auch im Rechtsamt, Alter Markt 15.

Der Oberbürgermeister
Rechtsamt

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister •
PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 20

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus • hannedruck und medien
Circus 13 gmbH stralsund
18581 Putbus Heilgeiststraße 2
18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)
e-mail: pressestelle@stralsund.de